

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Juli 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 138 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/975)]

55/264. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1351 (2001) vom 30. Mai 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/266 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹ A/55/747 und A/55/778.

² A/55/874 und Add.1.

besorgt darüber, dass die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Ortskräfte auf Grund der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar konfrontiert sein sollen, und mit Genugtuung über die zu ihrer Behebung unternommenen Anstrengungen,

1. *stellt fest*, dass Lösungen für einige Problempunkte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefunden worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Prozess der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte durch einen konzertierten fruchtbaren Dialog fortzusetzen, so auch durch die Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

3. *stellt fest*, dass Ziffer 2 ihrer Resolution 54/266 nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, insbesondere was die Berücksichtigung der in dieser Ziffer erwähnten Schwierigkeiten betrifft, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Ziffer sicherzustellen, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,8 Millionen US-Dollar, was 1,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

5. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

9. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

10. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 8 und 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 35.689.968 Dollar brutto (34.793.582 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.044.551 Dollar brutto (916.696 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 109.117 Dollar brutto (97.986 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 35.689.968 Dollar brutto (34.793.582 Dollar netto) entsprechend der in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 2.974.164 Dollar brutto (2.899.465 Dollar netto) und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 896.386 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 324.900 Dollar brutto (297.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung mit späteren

³ A/55/874/Add.1.

einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998–2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 324.900 Dollar brutto (297.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 13 ihrer Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999 während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung nach dem in Ziffer 16 bis 19 festgelegten Verfahren den Mitgliedstaaten von den Nettoausgaberesten auf dem Verwahrkonto für die Truppe den Betrag von 4 Millionen Dollar gutzuschreiben;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

103. Plenarsitzung
14. Juni 2001